



ELEKTRONISCHER BRIEF

Zentralstelle der Forstverwaltung

Forstämter

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

05.11.2020

Mein Aktenzeichen

105-63 233/2020-5#40
Referat 1055

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Herr Dr. Stefan Göbel
stefan.goebel@mueef.rlp.de

Telefon/Fax

06131 16-5397
06131 16-175397

Waldmaßnahmen des Corona-Konjunkturpakets

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach aktueller Mitteilung des BMEL ist das Investitionsprogramm Wald (Volumen 50 Millionen Euro) Anfang der 45. KW an den Start gegangen. Darüber hinaus wurden uns Details zur vorgesehenen Nachhaltigkeitsprämie Wald (Volumen 500 Millionen Euro) seitens des BMEL mitgeteilt. Die uns vorliegenden Informationen geben wir nachfolgend an Sie weiter:

Zum Investitionsprogramm Wald:

Die Richtlinie zum Investitionsprogramm Wald, welches mit 50 Millionen Euro unter-
setzt ist und bis zum 31.12.2021 läuft, wurde am 29.10.2020 im Bundesanzeiger ver-
öffentlicht. Antragstellungen nach dieser Richtlinie sind seit dem 2. November über die
Programmseite bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank möglich:

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/waldwirtschaft>

Es handelt sich um ein Bundesprogramm mit Start auf De-minimis-Basis; das BMEL
leitet jedoch das Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission ein.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet im Auftrag des BMEL Zuschüsse von bis
zu 40 % zu Investitionen in Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirt-

1/3

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



schaft an. Antragsberechtigt sind Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Forstverbände, forstliche Dienstleistungsunternehmen sowie Forstbaumschulen. Förderfähig sind Investitionen zur nachhaltigen und umweltfreundlichen Bewirtschaftung der Wälder, beispielsweise moderne Maschinen und Geräte sowie digitale Lösungen für die Waldwirtschaft. Die förderfähigen Gegenstände sind in einer Positivliste aufgeführt, die nach Bedarf aktualisiert werden soll. Die Kategorien der förderfähigen Gegenstände wurden mit relevanten Verbänden (DFWR, DFUV, AGDW, VdF) abgestimmt.

Die Positivliste ist laut BMEL aus technischen Gründen für die online-Beantragung der Förderung erforderlich. Durch die Vorab-Prüfung und Freigabe von möglichen förderfähigen Geräten und Anlagen entfällt die einzelfallweise Prüfung der Förderfähigkeit von beantragten Gegenständen durch die Rentenbank. Dies spart wertvolle Zeit in dem zeitlich eng befristeten Programm. Die derzeit vorliegende Version 1.0 der Positivliste sei nicht abschließend für alle förderfähigen Geräte und Anlagen und werde nach Bedarf aktualisiert.

Die Version 1.0 wurde seit September 2020 vom BMEL im Austausch mit der Branche erstellt. Das BMEL hat dazu über das KWF bekannte Hersteller und Händler angeschrieben, die in den letzten Jahren auf KWF-Ausstellungen und -Thementagen vertreten waren. Über drei Viertel der knapp 4.000 Einträge auf der Liste wurden daraufhin von Herstellern, Händlern und weiteren Akteuren aus der Branche vorgeschlagen. Dazu kamen Geräte, die vom KWF untersucht und geprüft wurden. Alle Vorschläge wurden vom KWF dahingehend geprüft, ob sie die Anforderungen der Förderrichtlinie erfüllen.

Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 10.000 Euro. Insgesamt darf die Förderung 400.000 Euro je Zuwendungsempfänger im Geltungszeitraum der Richtlinie nicht überschreiten. Der Zuschuss kann online bei der Rentenbank beantragt werden. Er ist mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank kombiniert, den die Antragsteller bei ihrer Hausbank beantragen.

Vor dem Hintergrund der nun vorliegenden Informationen bitten wir die Forstämter, die aus ihrer Sicht in Frage kommenden Waldbesitzenden gezielt auf die Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Da die Administration der Förderung nicht über die Bewilligungsstellen des Landes erfolgt, sondern über die Landwirtschaftlichen Rentenbank, wird



gebeten, Fragen zum Förderprogramm dorthin zu richten bzw. die dort online gestellte FAQ-Liste zu nutzen.

Zur Nachhaltigkeitsprämie Wald:

Nach Mitteilung des BMEL ist der Entwurf der Richtlinie mit dem BMU abgestimmt und die Endabstimmung mit dem BMF und dem Bundesrechnungshof in die Wege geleitet worden.

Der aktuelle Entwurf sehe, vorbehaltlich der o.a. noch ausstehenden Abstimmungen, eine Prämie von 100 Euro/ha für PEFC- und 120 Euro/ha für FSC-zertifizierte Betriebe sowie eine Bagatellgrenze von 1 ha vor. Noch nicht zertifizierten Betrieben werde ausreichend Zeit eingeräumt, sich bei Bedarf zertifizieren zu lassen. Die höhere Prämie für FSC sei das Ergebnis der politischen Einigung mit BMU und trage den höheren Systemkosten Rechnung. Die Prämie werde laut BMEL nicht an den individuellen Nachweis von Schäden gebunden.

Die Vorbereitung der administrativen Umsetzung der Prämienzahlung ist laut BMEL soweit abgeschlossen, dass die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) das Antrags- und Bewilligungsverfahren starten könne, sobald die Richtlinie nach erfolgter Ressortabstimmung und Zustimmung des Bundesrechnungshofes veröffentlicht wird. Das BMEL geht davon aus, dass dies noch im November der Fall sein wird.

Weitere Hinweise, u.a. zum Antragsverfahren, zur Zertifizierung bislang nicht an der Zertifizierung teilnehmender Waldbesitzer, zur Frage der Anwendung der De-minimis-Vorgaben oder zur evtl. (nachträglichen) Aufnahme der Nachhaltigkeitsprämie in die Forstwirtschaftspläne für 2021 können erst gegeben werden, wenn die Details der Bundes-Richtlinie bekannt sind und, darauf basierend, eine Abstimmung mit den Verbänden des Waldbesitzes stattgefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Jens Jacob